

Das Justiz-Ministerium erachtete es für zweckmäßig, um einen Anhaltspunkt bei den bevorstehenden Fragen über die Umgestaltung der Gerichtsverfassung zu gewinnen, und eine Uebersicht des zu bewältigenden Stoffes zu gewähren, aus amtlichen Quellen eine kurze statistische Darstellung der bisherigen Civil- und Criminal-Gerichtspflege in den österreichischen Staaten ohne Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze ausarbeiten zu lassen. Es wurde hiebei bezüglich auf die Geschäfte auf einen Zeitraum von drei Jahren Rücksicht genommen, und einige Bemerkungen eingeschaltet, welche in dem ermüdenden Labyrinth der Ziffern als leitender Faden dienen, und auf das eintönige Bild einiges Licht werfen sollen.

Die gegenwärtige Darstellung umfaßt nachfolgende Provinzen mit der ohne Militär nach den Angaben des statistischen Bureau für das Jahr 1846 aufgenommenen Bevölkerung.

Provinzen	Bevölkerung 1846
Oesterreich unter der Enns	1,494.399
Oesterreich ob der Enns (mit Salzburg)	856.694
Steiermark	1,003.074
Kärnthén und Krain	784.866
Küstenland	500.101
Tirol	859.250
Böhmen	4,347.962
Galizien	5,105.558
Mähren und Schlesien	2,250.594
Dalmatien	410.988
Lombardie	2,670.833
Venedig	2,257.200
Summe	22,541.519

Die oberste Ausübung und Leitung der Justizpflege in allen diesen Gouvernements-Bezirken hatten die Senate der Obersten Justizstelle in Wien und Verona, und zwar der Senat in Verona über die Lombardie und Venedig, die Senate in Wien über alle andern Provinzen.

Die Oberste Justizstelle concentrirte in ihrem Wirkungskreise auch die Justiz-Administration; ihr war die Besetzung aller l. f. Concepts-Beamten im Justizfache, auch der Richterstellen bei Magistraten und Pfliegerichten, der Advokaten und Notare und vieler Posten der Hilfsämter übertragen, und nur die Präsidien, l. f. Räte und Prätores der Ernennung Sr. Majestät in der Regel vorbehalten. Ausnahmsweise wurden jedoch häufig durch Signaturen die Besetzungen auch anderer Dienstposten von dem höchsten Ermessen abhängig gemacht.

Der Umfang der eigentlich richterlicher Geschäfte der Obersten Justizstelle in den Jahren 1845, 1846 und 1847 zeigt folgende Uebersicht:

Im Jahre	Civil-		Criminal-		Sonstige Eingaben
	Processe	Recurse	Processe	Recurse	
1845	2.096	1.760	299	58	9.118
1846	2.087	1.541	270	59	9.206

Schon hier stellt sich heraus, was bei den Geschäfts-Ausweisen der unteren Gerichte ebenfalls hervortritt, daß die relativ größte Zahl von Civilproceffen (im Jahre 1845: 924, 1846: 906, in der Lombardie und Venedig geführt und bis zur Revision gebracht wurden; da dieselbe von der Gesamtzahl der bei der Obersten Justizstelle vorgekommenen Civilproceffe etwa mehr als $\frac{2}{5}$ beträgt, während die Bevölkerung der Lombardie und Venedig weit unter dem Viertel der Gesamt-Bevölkerung aller Provinzen bleibt.

Der größere Wohlstand, das Ueberwiegen der städtischen Bevölkerung, die verwickelteren Verhältnisse, und die wechselnde Herrschaft verschiedener Gesetzgebungen dürften ebenso, als andererseits die selbst von den bittersten Feinden der österreichischen Verwaltung in Italien zugestandene Thätigkeit der dortigen Justizpflege und die regere Theilnahme des Südländers an Proceffen obige Erscheinung erklären.

Es ergibt sich aber aus vorstehender Uebersicht die Betrachtung, daß eine Masse von Administrativ-Geschäften auf dem Obersten Gerichtshofe lasteten, deren Abnahme denselben seiner hohen Bestimmung, das höchste Richteramt im Staate zu üben ganz und voll wieder zuführen wird.

Unter der Obersten Justizstelle waren und sind 9 Appellationsgerichte, und zwar jene für die Lombardie und Venedig unter dem Senate in Verona, mit der Ausübung der Justizpflege in zweiter Instanz, und mit der Leitung der Justiz-Administration in ihrem Gerichtsprengel betraut, deren Verzeichniß mit Angabe ihrer gesammten Geschäftszahl in den Jahren 1845—1847 hier folgt:

Sitz in	Appellations-Gericht für	Geschäftszahl im Jahre		
		1845	1846	1847
Wien	N. Oe. Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg	16.098	16.752	17.622
	S. Oe. Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	16.166	15.779	15.794
Innsbruck	Tirol und Vorarlberg	6.040	6.074	5.983
Brünn	Mähren und Schlesien	11.307	11.395	11.183
Prag	Böhmen	22.233	23.290	23.668
Lemberg	Galizien	24.984	28.266	27.796
Zara	Dalmatien	5.396	4.553	4.929
	Summe	102.224	106.109	107.175
Mailand	Lombardie	16.222	16.349	
Venedig	Venedig	19.637	16.694	
		138.083	142.152	

Die Zahl der bei diesen Appellations-Gerichten, in obiger Zeitperiode vorgekommenen Urtheile und Recurse stellte sich wie folgt heraus:

Im Jahre	Geschöpfte Civil-Urtheile		Criminal-Urtheile	Recurse		Mit Ende des Jahres unerledigt blieben		
	Befätigend	Abändernd		in Streit-sachen	im adeligen Richterämte	Civil-Proceffe	Criminal-Proceffe	Andere Eingaben
1845	7.154	3.437	4.463	13.012	3.664	1.501	93	1.126
	10.591			16.676				
1846	7.498	3.125	4.424	13.484	4.158	1.632	99	2.075
	10.623			17.642				
1847	4.100	2.256	3.369					
	ohne Mailand und Venedig							

Bei Prüfung der Detailziffern, aus welchen die Gesamtzahlen, wie sie oben angeführt sind, sich ergaben, wiederholt sich bezüglich auf die Lombardie und Venedig obige Bemerkung; so sind z. B. im Jahre 1845 allein 4.839 Civil- und 1.442 Criminalurtheile bei den beiden Appellationsgerichten von Mailand und Venedig geschöpft worden.

Dagegen war die Zahl der daselbst vorgekommenen Recurse eine geringere, und betrug, während die Urtheile fast die Hälfte der Urtheile aller Appellationsgerichte ausmachen, nur über ein Fünftel der Gesamtzahl.

Hierin dürfte um so mehr ein entscheidender Beleg zu finden seyn, daß bei wohlorganisirten landesfürstlichen Gerichtsstellen, abgesehen von dem bisherigen System des gerichtlichen Verfahrens, weniger Anlaß zu Beschwerden, seltene Formgebreechen und obergerichtliche Einschreitungen vorkamen, als gerade die Zahl der Recurse auch im relativen Verhältnisse zur Bevölkerung in Böhmen, Galizien und Oesterreich die höchste ist (z. B. im Jahre 1845: 4.362, 3.005, 1.987), wo die Patrimonialgerichtsbarkeit von zum Theile minder befähigten, zum Theil auch von vielfältigen politischen und polizeilichen Amtshandlungen in Anspruch genommenen, und in ihrer Existenz nicht gesicherten Beamten verwaltet wird.

Der Arbeitsstand der Appellationsgerichte zeigt aber auch eine fast durchgehende jährliche Vermehrung der Geschäfte. Die Kräfte der Räte des Obersten Gerichtshofes und der Appellationsgerichte konnten ungeachtet der aus den Specialausweisen hervorleuchtenden bis zur Erschöpfung aufopfernden Thätigkeit der Meisten, ungeachtet theilweiser Personalvermehrung und Aushilfen die Masse der Arbeit nicht überwinden. Wenn man erwägt, daß diese Männer selbst aus den voluminösesten Proceffacten, welche durch den eingerissenen Schlendrian der breitesten schriftlichen Verhandlung, und durch die Unsicherheit und Unklarheit vieler Untersuchungsrichter nicht selten zu Bergen anwachsen, die Extracte verfassen mußten, daß sie auch durch die Prüfungen der Auscultanten, Richter, Advocaten und Fiscaladjuncten, durch Referate bei den Gefälls-Obergerichten, durch Begutachtung legislatorischer Fragen, durch den Wust der die zahllosen Untergerichte controlirenden, bei gegenwärtiger Einrichtung unerläßlichen Tabellen u. s. w. in Anspruch genommen waren, so läßt sich ermessen, wie karg ihnen die Zeit für die Ausarbeitung und Begründung der eigentlichen richterlichen Entscheidungen erübrigte, und wie selten es ihnen gegönnt war, dem Fortschritte der Wissenschaft und der Entwicklung der Rechtsinstitute freie Stunden des Studiums zu weihen.

Es ist vor allem nothwendig, diesem Uebelstande gründlich abzuwehren. So wohlthätig auch die Einführung des summarischen Verfahrens, und manche bis in neueste Zeit reichende Erlässe über Verminderung der geisttödtenden Schreiberei (z. B. Benützung der Referate des ersten Richters) gewirkt haben, so kann doch nur die Durchführung des Principes der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auch den oberen Richter in seine wahre Würde einsetzen. Der Richter soll freudig und frisch, nicht mit einem Papier-Verdauungsieber, an die Ausübung der höchsten Function in der freien bürgerlichen Gesellschaft, an die Findung des Rechtspruches gehen.

Die Civil- und Criminalgerichtspflege in erster Instanz wird nach den Gerichtsprengeln der Appellationsgerichte von den in folgender Tabelle zusammengestellten Gerichtsbehörden verwaltet:

Im Sprengel des	Landesfürstliche Collegialgerichte und die Magistrate der Hauptstädte	Zahl der l. f. Coll. Ger.	Magistrate, dann Orts-, Bezirks-, Land-, Pflegergerichte und Prä- turen (auch k. k.)		
N. Oe. Appel- lations- Gerich- tes	Oesterreich un- ter der Enns	das k. k. n. ö. Landrecht; das k. k. Merc. u. Wechselgericht. das Wiener Civil- und Wiener Criminalgericht.	2*	*) darunter sind nicht alle zugleich Criminalgerichte	813 *
	Oesterr. ob d. Enns u. Salz- burg	das k. k. Stadt- und Landrecht in Linz, das in Salzburg und das Berggericht zu Steyr	2		685
Inner- Oester- reichs- Appella- tionsge- richtes	Steiermark	k. k. Landrecht in Graz, Berggericht Leoben, Magistrat Graz als Civil-, Mercantil-, dann Criminalgericht	2		903
	Kärnthn und Krain	k. k. Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt und Laibach das Berggericht in Klagenfurt	2 1		437
	Küstenland	k. k. Stadt- und Landrecht, dann das Merc. und Seegericht in Triest, die k. k. Stadt- und Landrechte in Görz und Novigno	4	*) mit der Stadt- prätur in Triest	30 *
Appellationsgerichtes für Tirol	k. k. Stadt- und Landrecht in Innsbruck; k. k. Collegial- gerichte in Bogen, Roveredo, Trient, 1 Berggericht	5	*) l. f. Landge- richte	74 *	
Appellationsgerichtes für Böhmen	k. k. Landrecht in Prag, Magistrat von Prag als Civil- und Criminal-Senat und Wechselgericht, 4 Berggerichte	1		1062	
Appellationsgerichtes für Mähren und Schlesien	k. k. Landrecht zu Brünn; Magistrate zu Brünn und Troppau	1	*) darunter 65 Magistrate und 3 herzl. Landrechte	518 *	
Appellationsgerichtes für Galizien	k. k. Landrecht zu Lemberg, Tarnow, Stanislawow; k. k. Stadt- und Landrecht zu Czernowiz; Dist. Gericht zu Suczawa; k. k. Criminal-Gerichte 6 zu Lemberg, Sambor, Nieszow, Wisnicz, Stanislawow und Czernowiz . Civil-Magistrat in Lemberg, 3 Berggerichte, Städt. Merc. und Wechselgericht in Lemberg und Brody.	12	*) darunter 65 Magistrate	2645 *	
Appellationsgerichtes für Dalmatien	k. k. Collegialgerichte zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro	4	*) Präturen	26 *	
Appellationsgerichtes für die Lombardie	k. k. Civil-, Criminal- Mercantil-Tribunale zu Mailand, dann noch acht k. k. Tribunale zu Brescia, Mantua, Bergamo, Como, Sondrio, Pavia und Lodi	11	9 Stadt-)Prätu- 64 Land-) ren	73	
Appellationsgerichtes für Venedig	k. k. Civil-, Criminal-, Mercantil- und Wechsel-Tribu- nale in Venedig, dann noch 7 k. k. Tribunale zu Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Udine, Rovigo und Belluno	10	8 Stadt-)Prätu- 69 Land-) ren	75	
	Summe	57	Summe	7341	

Bei diesen sämmtlichen Gerichten erster Instanzen kamen (an Eingaben, geschöpften Urtheilen, Verlassenschaften und Crida-Verhandlungen) die in nachfolgender Tabelle zusammengestellten Geschäfte der Civil-Gerichtsbarkheit vor:

Provinzen	Eingaben im Jahre			Geschöpfte Urtheile			Beendigte Verlassenschaften *)			Beendigte Concurse *)		
	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847
Oesterreich unter der Enns . . .	353.716	386.734	392.923	5.605	7.118	14.703	18.456	18.816	22.807	150	227	229
Oesterreich ob der Enns	190.752	203.315	197.515	2.017	2.304	7.729	10.987	10.566	12.289	34	58	92
Steiermark	183.185	183.228	200.282	1.630	2.070	740	11.012	11.011	13.530	14	7	23
Kärnthn und Krain	176.879	172.336	195.894	2.969	3.097	1.233	12.619	11.788	13.538	13	17	10
Küstenland	144.371	146.358	160.363	2.872	3.343	1.792	3.384	3.650	4.747	85	64	56
Tirol	365.255	368.773	385.731	5.812	6.114	6.642	12.897	11.437	10.876	129	162	142
Böhmen	899.949	929.762	987.304	8.928	11.692	11.963	39.810	42.044	45.442	34	37	37
Mähren und Schlesien	400.723	423.975	479.560	3.698	4.932	5.552	37.636	37.940	51.940	31	36	24
Galizien	290.484	310.121		3.986	5.489		11.763	10.912		9	9	
Dalmatien	84.189	87.922	91.877	1.442	1.406	1.525	6.058	5.429				4
S u m m e .	3,089.503	3,211.524		38.959	47.565		164.622	163.593		499	617	
Lombardie	601.348	603.519		10.009	10.211		15.452	14.926		140	120	
Venedig	725.958	744.482		12.322	12.095		15.604	15.688		108	113	
	1,327.306	1,348.001		22.331	22.306		31.056	30.614		248	233	
Hauptsumme .	4,416.809	4,559.525		61.290	69.871		195.678	194.207		747	850	
Hievon bei den Patrimonial- und Ortsgerichten	2,222.609	2,236.603		25.346	32.061		139.651	139.868		253	369	

*) Haftend blieben mit Ende 1846: Verlassenschaften 40.868, Criden 1.577.

Betrachtet man vorstehende Tabelle, so ergibt sich:

Erstens. Daß mehr als die Hälfte aller Geschäftszahlen bei den Patrimonial- und Ortsgerichten ihre Erledigung fanden.

Zweitens. Nach den Specialausweisen erscheint als das größte von den umfangreichsten Geschäften in Anspruch genommene Civil-Tribunal: das Wiener Civilgericht, welches im Jahre 1845: 90.401, 1846: 96.482, 1847: 103.012 Eingaben zu erledigen hatte.

Es ist wiederholt auf diesen Andrang der Geschäfte, und auf die Unmöglichkeit, daß demselben mit den gegenwärtigen Kräften des Wiener Civilgerichtes genügt werde, hingewiesen worden. Seit langen Jahren wurden Reorganisirungs-Vorschläge, freilich immer auf Grundlage des Fortbestandes des Gerichtes als Communalbehörde, bearbeitet, die jedoch nie zum Ziele führten. Nun wo jeder privilegirte und jeder Communal- oder Privatgerichtsstand auch in Wien sein Ende erreichen muß, wird die Verschmelzung aller Jurisdictionen erster Instanz in einen großen gehörig gegliederten Gerichtshof mit der nöthigen Zahl von Einzel- oder Friedensgerichten die ungesäumte Thätigkeit des Justiz-Ministeriums in Anspruch nehmen.

Drittens. Die Vertheilung der Civilproceffe auf die einzelnen Provinzen stellet hier ins klarste Licht, wie die Zahl derselben mit der Höhe des Wohlstandes, der Industrie-Gewerbs- und Handelsthätigkeit im geraden Verhältnisse stehe. Am höchsten finden wir Unterösterreich mit Wien dem Herzen der Monarchie im Vergleiche zu seiner Bevölkerung, dann die Lombardie, Venedig, Böhmen, das Küstenland mit Triest, und Tyrol an

jener Zahl betheiligt, während Galizien mit der mehr als dreifachen Bevölkerung Unterösterreichs nur circa $\frac{3}{5}$ der hier vorgekommenen Zahl von Processen erreicht.

Viertens. Von der Gesamtzahl der Urtheile wurden im Jahre 1845 und 1846

1845: 6.860 über schriftliches; 54.203 über mündliches Verfahren,

1846: 6.917 " " " " " " " geschöpft.

Leider würde es eine Täuschung seyn, wenn man daran die erfreuliche Folgerung knüpfen wollte, daß in den meisten Fällen eine wahrhafte mündliche vor dem Richter geführte Verhandlung zum Grunde lag. Die sogenannten mündlichen Verhandlungen bei irgend wichtigeren Streitobjecten bestanden, insbesondere bis zu der mit hohem Erlasse vom 18. October 1845 erfolgten Einführung des summarischen Verfahrens, lediglich darin, daß die Advocaten nach vielfachen, die sonstigen Fristgesuche vertretenden Erstreckungen ihre Satzschriften in Form eines Protokolles einlegten.

Diesem Uebelstande zu steuern hatte der Richter kein ausreichendes Mittel, und so lange die Entscheidung über die Wahl des schriftlichen oder mündlichen Verfahrens von der Vereinbarung der Parteien oder ihrer Vertreter abhing, konnte auch im Wesentlichen jenem Vorgange, der doch als eine Abkürzung der schriftlichen Form erschien, nicht wirksam entgegen gearbeitet werden.

Das Gesetz über das summarische Verfahren hat unläugbar wohlthätig eingewirkt, und hat, wie es auch die bedeutende Vermehrung der Prozesse im Jahre 1846 in allen Provinzen, für welche es erlos, laut obiger Tabelle nachweist, zuerst den armen Parteien möglich gemacht, auch geringfügigere Ansprüche im Rechtswege zur Geltung zu bringen.

Die consequente Vereinfachung der Processformen, und die Durchführung des Principes der Mündlichkeit wird die Hauptaufgabe der neuen Civilgerichtsordnung seyn.

Fünftens. Vergleicht man die Zahl der von sämmtlichen Gerichten erster Instanz, mit jener der von den Appellationsgerichten und dem Obersten Gerichtshofe geschöpften Civil-Urtheile, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Geschöpfte Civil-Urtheile					
Im Jahre	Von den Gerichten I. Instanz	Von den Appellationsgerichten			Vom Obersten Gerichtshofe
		abändernd	bestätigend	zusammen	
1845	61.290	3.437	7.154	10.591	2.096
1846	69.871	3.125	7.498	10.623	2.087

Wenn nun auch nicht angenommen werden kann, daß in demselben Jahre gerade dieselben Prozesse die drei Instanzen durchlaufen, so gewährt obige Zusammenstellung doch einen Vergleichspunct. Die appellirten Urtheile verhalten sich zu den Urtheilen erster Instanz etwa wie 1 zu 6, und die Fälle der Revision wie 1 zu 30. Dieses mag wohl zum Theile der Einfachheit der meisten Streitfälle (Schuldliquidationen u.), der Vorzüglichkeit des bürgerlichen Gesetzes, und der Richtigkeit der erstrichterlichen Begründung zugeschrieben werden, es mag aber auch als Fingerzeug dienen, daß in kleinern Fällen die Kosten des weitem Rechtszuges gefürchtet werden, welcher insbesondere in den offenbar zu ausgedehnten Gerichtsprengeln des innerösterreichischen, galizischen und böhmischen Appellationsgerichtes mit unvermeidlicher Verzögerung verknüpft ist. Auch hier wird, insbesondere wenn die Nothwendigkeit erwogen wird, daß bei den mündlichen öffentlichen Verfahren den Parteien die Mög-

lichkeit erleichtert seyn muß, persönlich auch zur Proceßverhandlung vor den oberen Gerichten zu erscheinen, Abhilfe getroffen werden müssen.

Sechstens. Die Abhandlung der Verlassenschaften nimmt bei der derzeitigen Einrichtung offenbar einen großen Theil der richterlichen Kräfte in Anspruch, und hierin so wie vorzugsweise im Pupillar- und Curatelswesen muß im Interesse der freieren Bewegung durch Einführung des Familienrathes und des Notariats eine wesentliche Verbesserung angestrebt werden. Die Gefahr, daß Waisen durch leichtsinnige Gebarung gewissenloser Verwandten verkürzt werden können, ist wohl nicht gänzlich abzuläugnen, allein sie darf nicht zu hoch angeschlagen werden, und kann namentlich nach der Erfahrung, daß die Pupillarmassen durch die kostspieligen richterlichen Controlen und die gesetzmäßige Beschränkung der Verwaltung täglich Schmälerungen erleiden, von der Umgestaltung der jetzigen Zustände nicht abschrecken, welche die Rechte der Staatsbürger und die eigentliche Stellung des Richters verrücken. Die Maxime des Mißtrauens, die bisher nur Controlen über Controlen gehäuft und der Popanz der kleinlichsten Furcht vor Verantwortlichkeit, welcher die Beamten gelähmt, und zu den unbilligsten Verationen der Parteien geführt hat, müssen dem Vertrauen und der allumfassenden Macht der Controle der Oeffentlichkeit weichen.

Siebentens. Obige Uebersicht läßt uns auch einen betrübenden Blick in die Erfolge unseres bisherigen Sautverfahrens machen.

Mehr als die Hälfte der Concurßverhandlungen schleppen sich von einem zu dem andern Jahre fort, und wer die Arbeiten unserer Gerichtshöfe näher kennet, weiß, daß bei den meisten einige veraltete Eriden den wundesten Fleck bilden.

Auch hier lag der Grund vorzüglich in der bisherigen Gesetzgebung; der Eridatar, die Gläubiger und die Gerichte litten unter dem von der Willkür Einiger abhängigen Schneefengang der Verhandlung, deren Kosten schwache Massen aufzehrten, und seit Jahren wurden die Klagen wegen einer Behandlung der Gläubiger, über die fehlerhafte Classification, über den Mangel des Special-Concurßes bei Hypotheken, wegen einer Strafverordnung wider die Falliten u. laut. Es wurden daher auch vorläufig Verbesserungen berathen. Ein fertiger Entwurf einer neuen Concurß-Ordnung liegt zur Berathung vor; die damit im wesentlichen Zusammenhange stehende neue Wechselordnung, und zwar der im Jahre 1847 zu Dresden beschlossene Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung, ist von einem Comité österreichischer Juristen geprüft, und mit wenigen Aenderungen zur Annahme empfohlen, ein Handels- und Seerechts-Entwurf vorbereitet worden.

In diesen Fragen kann und soll im Einklange mit dem gesammten Deutschland vorgegangen werden, und der von gleichen Gesetzen geregelte Verkehr wird das innigste Band der Einigung bilden.

Ueber die Criminal-Gerichtspflege zeigen die ämlichen Ausweise der 538 Gerichtsbehörden, bei denen sich Untersuchungen ergaben, nachfolgende Hauptergebnisse:

Provinzen.	Zahl der Criminal-Inquisiten *)									Im Vergleiche zur Bevölkerung für 1846 circa	
	im Verhaftete			auf freiem Fuß			zusammen				
	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847		
Oesterreich unter der Enns	2.167	2.603	2.779	342	426	546	2.509	3.029	3.325	1	Menschen von je 468
Oesterreich ob der Enns	832	971	1.062	111	119	117	943	1.090	1.179	1	" " 792
Steiermark	781	896	965	103	107	109	884	1.003	1.074	1	" " 1.000
Kärnten und Krain	548	590	645	64	57	30	612	647	645	1	" " 1.213
Küstenland	318	310	452	25	12	15	343	322	417	1	" " 1.553
Tirol	830	832	899	99	83	82	929	915	981	1	" " 939
Böhmen	4.443	4.801	6.081	603	535	644	5.046	5.336	6.725	1	" " 814
Mähren und Schlesien	2.127	2.214	3.008	228	219	317	2.355	2.433	3.325	1	" " 925
Galizien	5.344	5.465	6.669	975	1.305	1.227	6.319	6.770	7.896	1	" " 754
Dalmatien	696	699	887	31	35	22	727	734	909	1	" " 560
Lombardie	2.474	2.334		104	58		2.578	2.392		1	" " 1.112
Venedig	2.435	2.294		95	78		2.530	2.372		1	" " 952
Summe	22.995	24.009		2.780	3.034		25.775	27.043		1	" " 834

*) In diesen Zahlen ist immer der ganzjährige Stand der Inquisiten, also der Rest des vorhergehenden und der Zuwachs des angeführten Jahres enthalten.

Dieser Stand, wornach, wenn die Volkszählung vom Jahre 1846 und das Ergebnis desselben Jahres zu Grunde gelegt wird, in den gesammten Provinzen, welche hier in Frage stehen, durchschnittlich von 834 Einwohnern eine Person eines Verbrechens beschuldigt erscheint, ist im Vergleiche mit den Justizrapporten anderer Staaten ein sehr günstiger.

Allein man darf auch hier einer zu optimistischen Auffassung unserer Moralitätszustände sich nicht hingeben.

Die Zahl der Verbrecher und der Verbrechen ist wie nachfolgende Ausweise noch schlagender zeigen jährlich im Wachsen, und läßt sich auch dafür in dem notorischen Nothstande der letzten Jahre eine minder beunruhigende Ursache auffinden, so darf man doch nicht übersehen, daß hier nur von Verbrechen nach dem I. Theile des St. G. die Rede ist, während zahlreiche Diebstähle, Veruntreuungen u. dgl., die als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln sind, in auswärtigen Criminaltabellen auch ihre Aufnahme finden würden; — daß viele Verbrechen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden kamen, deren Urheber unbekannt oder flüchtig, während doch unter den angeführten Beschuldigten oft mehrere Complicen auf ein einziges Verbrechen zu beziehen sind; — daß bei der Schwerfälligkeit unseres Inquisitionsverfahrens und der in manchen Gegenden höchst unzuweckmäßigen Dislocirung der Criminalgerichte die Beschädigten häufig vorziehen, von den an ihnen verübten Verbrechen keine Anzeige zu machen, daß endlich viele Patrimonialgerichte die Last der Criminaljustizpflege sich möglichst zu erleichtern suchen, und theils deshalb, theils aus wirklichem Mangel an Beamten, Arrestlocalitäten und einer Land- und Communalpolizei, bei Ausforschung, Erhebung und Verfolgung von Verbrechen und Verbrechern mit großer Lauigkeit vorgehen.

Vergleichen man den Stand der Inquisiten in den verschiedenen Provinzen mit der relativen Bevölkerung, so stehet wieder Unter-Oesterreich mit der Hauptstadt, da hier schon auf 468 Einwohner eine des Verbrechens beschuldigte Person kommt, weit voran. Diese Erscheinung darf nicht befremden, denn leider werden die größten Städte immer vorzugsweise sowohl der Mittelpunkt des Wohlstandes und der Intelligenz, als auch der Sammelort der Armuth und der Verbrecher seyn, welche gleichwie der redliche Arbeiter dort sein ehrliches Brod,

für ihr schändliches Gewerbe Nahrung suchen und finden; insbesondere wird dieß in Städten sich zeigen, die (was in Wien in letzteren Jahren der Fall war) eine bedeutende von den Zufälligkeiten des Handelsverkehrs abhängige Fabriksbevölkerung in sich aufnahmen.

Oesterreich und Wien zunächst in der relativen Zahl der zur Untersuchung gelangten Verbrecher steht das arme Dalmatien und das große Galizien, dann Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol, Venedig, Steiermark, die Lombardie, Kärnthen und Krain, und endlich das Küstenland, wo im Jahre 1846 auf 1553 Einwohner ein Inquisit fiel.

Bezüglich der Aburtheilung und Bestrafung der in Untersuchung gezogenen Personen stellet sich folgendes Verhältniß heraus:

Es sind	Aus der Untersuchung getreten, und zwar																												
	durch Verurtheilung									durch Losprechung						durch den Tod während der Untersuchung			durch Entweihung			durch Uebertragung der Untersuchung			Zusammen *)				
	zum Tode (vollzogene Strafe)			zum schweren Kerker von 10 — 20 Jahren			zum Kerker unter 10 Jahren			gänzlich			ab instantia																
	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846
Oesterreich unter der Enns	—	1	2	3	4	5	1561	1962	2136	52	65	95	302	379	371	12	12	30	2	9	12	30	102	103	1962	2534	2754		
Oesterreich ob der Enns	—	1	1	5	5	2	574	709	744	45	39	28	108	103	113	4	5	8	2	2	3	19	29	31	757	893	930		
Steiermark	—	—	—	9	6	7	442	526	516	21	41	26	132	170	137	11	13	13	5	3	—	8	6	9	628	765	708		
Kärnthen und Krain	—	—	—	7	6	6	293	329	317	8	25	4	120	115	126	4	4	5	1	1	—	3	2	—	437	452	462		
Küstenland	—	—	—	5	4	4	163	149	215	6	2	3	116	102	107	3	—	3	—	—	1	3	—	5	296	257	338		
Tirol	—	—	—	3	4	2	535	535	596	49	45	41	163	155	142	5	3	5	2	—	—	—	—	—	757	742	786		
Böhmen	—	—	2	16	9	26	2367	2595	3681	38	41	36	667	1117	1189	37	44	71	—	1	4	108	105	149	3533	3912	5161		
Mähren und Schlesien	1	1	—	12	12	12	1507	1554	2218	30	14	30	309	294	367	12	24	42	2	1	3	18	7	21	1891	1907	2693		
Galizien	5	1	5	22	14	83	3628	3493	4652	37	28	19	941	1133	1078	35	89	321	—	3	—	47	101	32	4715	4862	6186		
Dalmatien	—	2	1	8	3	7	291	329	438	12	9	15	163	174	202	9	6	8	2	1	1	2	2	2	487	524	674		
Lombardie	—	—	—	37	62	—	1389	1356	—	55	30	—	637	498	—	19	13	—	1	2	—	—	2	—	2138	1965	—		
Venedig	—	—	—	26	42	—	1234	1053	—	43	43	—	804	802	—	6	7	—	2	—	—	10	3	—	2125	1950	—		
Summe	6	6	—	153	171	—	13984	14590	—	396	382	—	4762	5042	—	157	220	—	19	23	—	248	359	—	19726	20793	—		
Zahl der Verurtheilten							153	171																					
							6	6																					
							14143	14667																					

*) Diese Zahl der in jedem Jahre aus der Untersuchung getretenen Inquisiten gibt mit den in den nächsten Jahresstand übergetretenen (z. B. im Jahre 1845: 6049 und 1846: 6250) die oben ausgewiesenen Hauptsummen von 25775 und 27043.

Das Verhältniß der wirklich zu Strafen verurtheilten Verbrecher zur Gesamtzahl der aus der Untersuchung getretenen Inquisiten verhielt sich nach dieser Darstellung in den Jahren 1845 und 1846 ungefähr wie 5 : 7; das der völligen Losprechungen im Jahre 1845 wie 1 : 50; im Jahre 1846 wie 1 : 54; die in neuerer Zeit selbst im inquisitorischen Verfahren so heftig angegriffenen Losprechungen ab instantia (d. i. Aufhebung der Untersuchung Mangels gesetzlicher Beweise) im Jahre 1845 circa wie 1 : 4 1/6; 1846 wie 1 : 4 1/8.

Vergleicht man die Zahl der ab instantia Erledigungen mit der Zahl der Strafurtheile nach den Provinzen, so ergibt sich beiläufig folgendes Verhältniß:

Beiläufiges Verhältniß der ab instantia Lossprechung zu den Strafurtheilen			
In den Ländern	i m J a h r e		
	1845	1846	1847
Oesterreich unter der Enns	wie 1 : 5	wie 1 : 5	fast wie 1 : 6
Oesterreich ob der Enns	„ 2 : 11	„ 1 : 7	„ 1 : 6
Steiermark	„ 3 : 11	„ 3 : 11	„ 5 : 16
Kärnthén und Krain	„ 3 : 7	„ 3 : 7	„ 2 : 5
Küstenland	„ 5 : 7	„ 5 : 7	„ 1 : 2
Tirol	„ 2 : 7	„ 2 : 7	„ 1 : 4
Böhmen	„ 7 : 15	„ 7 : 15	„ 1 : 3
Mähren und Schlesien	„ 1 : 5	„ 1 : 6	„ 1 : 6
Galizien	„ 1 : 4	„ 1 : 3	„ 1 : 4
Dalmatien	„ 2 : 3	„ 1 : 2	„ 1 : 2
Lombardie	„ 4 : 9	„ 5 : 14	
Venedig	„ 2 : 3	„ 3 : 4	

Die Geneigtheit, dem Richter durch ein Geständniß entgegen zu kommen, zeigt sich also am größten in beiden Oesterreich, dann in Mähren, Galizien, Steiermark und Tirol, und nimmt in steigender Progression ab in der Lombardie, Kärnthén und Krain, Böhmen, Dalmatien, Venedig und dem Küstenlande.

Man würde jedoch irren, wenn man die so häufigen Fälle der Aufhebung der Untersuchungen gegen bereits beinichtigte Inquisiten aus Mangel rechtlicher Beweise nur der größeren Schlaueit und Charakterfestigkeit einiger Volksstämme zuschreiben wollte.

Das Hauptgebrechen liegt in dem Verfahren selbst, und in der Schwierigkeit der Beweisführung aus Zusammentreffen der Umstände, so lange dieselbe lediglich an positive, wenn auch noch so künstliche Bestimmungen geknüpft, die innerste moralische Ueberzeugung des Richters aber ausgeschlossen ist; vor welchem doch der Augenschein, der Beschuldigte und seine Verantwortung, die Zeugenaussagen, kurz was über die verbrecherische That in objectiver und subjectiver Beziehung zur Anschauung gebracht werden kann, als Gründe jener Ueberzeugung liegen.

Hier tritt ein großer Vorzug der einzuführenden Geschwornengerichte klar hervor, welche die Ausübung des Strafrechtes, und zunächst den Ausspruch über Schuld und Mitschuld, ein Erkenntniß, welches immer eine menschliche Anmaßung, aber zum Schutze der staatlichen Gesellschaft unvermeidlich ist, wenigstens auf die ursprünglichen von dem obersten Richter stammenden Quellen jenes Erkenntnisses, Vernunft und Gewissen, zurückführen.

Eben darum kann aber ein Geschwornengericht nicht den Mittelweg des zweifelhaften Ausspruches einschlagen, und wenn auch bisweilen der wirklich Schuldige nicht nur der Strafe, sondern auch der warnenden Bemerkung seines Namens dadurch entrinnt, so wird er anderseits in vielen Fällen, wo er bei dem bisherigen Inquisitions- und Beweisverfahren wegen der Unmöglichkeit paragraphenweise die nöthigen Ueberweisungspuncte zu sammeln der Strafe entgehen müßte, von dem Gewichte eines gerechten „Schuldig“ der Jury getroffen werden.

Eine weitere Rücksicht, die sich bei Betrachtung der häufigen Lossprechungen ergibt, bezieht sich auf die Gesetzgebung über die Verhaftungen und die Gefängnisse, insbesondere die Untersuchungsgefängnisse.

Nicht von der Voraussetzung der wirklichen Schuld und Strafbarkeit des Beschuldigten darf hiebei ausgegangen werden; nur die Nothwendigkeit der Versicherung der Person, so weit selbe die Geltendmachung der Gesetze bedingt, muß maßgebend erscheinen.

Die möglichste Erweiterung der Untersuchung auf freiem Fuße, die humanste Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, und die Verbesserung der Strafgefängnisse nach den Resultaten der neuesten Erfahrungen werden daher die Gesetzgebung zu beschäftigen haben.

Die Zahl der nach obigen Ausweisen zu einer schweren Kerkerstrafe von 10 bis zu 20 Jahren verurtheilten Verbrecher (auf lebenslänglichen und schwersten Kerker wird nicht mehr erkannt) ist nicht bedeutend, und betrug, wenn man die Lombardie und Venedig abrechnet, im Jahre 1845: 90, 1846: 67; desto größer ist die Zahl der zu schwerem oder einfachem Kerker Verurtheilten.

Eben aber, weil diese Strafart bei weitem die allgemeinste ist und bleiben wird, muß ihrer zweckmäßigen Einrichtung die größte Sorgfalt gewidmet werden. Wenn auch das schöne Ziel, die Kerker zu Besserungsanstalten zu machen, im Großen kaum je erreicht werden wird, so soll doch der alljährlich von den Strafgerichtsbehörden beklagte Uebelstand, daß dieselben förmliche Hochschulen des Verbrechens für die in ansteckender Gemeinschaft lebenden Sträflinge sind, wovon die große Zahl der Relapsare und der in den Zuchthäusern verabredeten Verbrechen Zeugniß gibt, gehoben werden. Der Sträfling soll bewahrt werden vor größerer Verschlechterung, womit auch durch das Verschwinden des Reizes der bösen Gesellschaft, die Eindringlichkeit und das Abschreckende der Strafe sich steigert und auf ein kürzeres Ausmaß zurückgegangen werden kann. Vor Allem wird dießfalls die Behandlung der ganz jugendlichen Verbrecher in abgesonderten Anstalten in's Auge gefaßt werden müssen.

Die Todesstrafe ist nach obigen Ausweisen nur selten zur Vollziehung gekommen, und die Milde des Monarchen ist, da im Jahre 1845 39, im Jahre 1846 35 Todesurtheile der höchsten Schlußfassung unterzogen wurden, in den meisten Fällen vermittelnd eingetreten.

Von diesen Todesurtheilen waren geschöpft:

W e g e n V e r b r e c h e n		1845	1846
des Hochverrathes		—	3 in Galizien
der Creditspapier-Verfälschung		6	3
des Raubmordes		7	7
„ Meuchelmordes		3	5
„ Gattenmordes		4	3
„ Mordes des eigenen Kindes *)		3	3
„ einfachen Mordes		13	10
der Brandlegung		3	1
	Summe	39	35

*) Die vom Gesetze nicht mit dem Tode bestrafte Tödtung des Kindes durch die Mutter bei der Geburt, eigentlicher Kindesmord gehört nicht hieher.

Die vielbestrittene Frage, ob die Todesstrafe völlig aufzugeben, oder gegen die empörenden gemeinen Verbrechen beibehalten werden solle, wird ihre definitive Lösung bei der reichstägigen Schlußfassung voraussichtlich schon in den Bestimmungen der Constitution über die Grundrechte finden, wohl mit Rücksicht auf das von der Nationalversammlung in Frankfurt angenommene Princip. Seit dem Umschwunge der Dinge in Oesterreich haben übrigens Se. Majestät nach dem Antrage des Ministeriums durchaus keine Todesstrafe vollstrecken lassen.

Die nachfolgende Tabelle soll eine Uebersicht der in den oft erwähnten Provinzen anhängig gewesenen Criminal-Untersuchungen nach der Zahl und Gattung der Verbrechen für die Jahre 1845 und 1846, für welche die Ausweise allein vollständig vorliegen, gewähren, wobei zu bemerken ist, daß in der ersten Abtheilung nur jene Untersuchungen begriffen sind, die bereits gegen einen bestimmten Thäter gerichtet waren, und daß auch die aus dem nächstvorhergehenden Jahre, in das Jahr der Bezeichnung hinübergewandten Untersuchungen eingeschlossen sind.

Criminal-Untersuchungen gegen bestimmte Personen eingeleitet.

Gattung des Verbrechen	1845	1846	Deiterreich unter der Enns	Deiterreich ob der Enns	Steiermark	Kärnthen und Krain	Küstenland	Tirol	Böhmen	Mähren und Schlessen	Galizien	Dalmatien	Lombardie	Venedig	Summe
Hochverrath . . .	1845	1846	3	3
	1845	1846	4	337*	..	1	..	342
Religionsstörung	1845	1846	2	4	2	1	3	..	5	46	63
Störung der innern Ruhe	1845	1846	1	1	2	2	1	7
Aufbruch und Aufstand	1845	1846	1	1	2	3	7
Öffentliche Gewaltthätigkeit	1845	1846	116	184	27	27	17	41	382	68	85	..	131	86	1.104
Rückkehr des Verwiesenen	1845	1846	155	34	21	23	12	38	292	47	83	110	106	80	1.001
Mißbrauch der Amtsgewalt	1845	1846	1	..	1	1	3	..	7
Creditpapier = Verfälschung	1845	1846	1	1	..	1	..	3	2	1	..	1	2	..	12
Münzverfälschung	1845	1846	17	6	6	3	3	2	44	8	9	..	31	11	149
Betrug	1845	1846	16	9	7	5	2	3	44	7	11	9	27	11	151
Diebstahl und Veruntreuung	1845	1846	3	..	2	10	2	3	1	21
	1845	1846	7	..	6	6	4	3	1	27
	1845	1846	2	12	6	1	1	7	20	4	14	1	7	4	77
	1845	1846	2	15	9	1	1	4	18	5	14	..	9	3	85
	1845	1846	767	130	77	25	22	89	285	120	113	..	145	124	1.945
	1845	1846	441	165	58	20	23	48	283	122	109	48	111	109	1.547
	1845	1846	2.142	650	484	231	124	520	2.951	1.261	4.034	..	1.085	1.058	15.012
	1845	1846	3.001	718	554	260	120	418	3.307	1.379	4.611	463	1.003	930	16.774
Raub	1845	1846	7	14	38	16	10	16	118	20	73	..	144	63	552
Notzucht u. Unzucht wider die Natur	1845	1846	145	11	38	17	19	16	94	35	86	33	172	73	731
Abreibung der Leibesfrucht	1845	1846	43	15	11	2	4	10	18	15	26	..	56	38	248
Beglegung des Kindes	1845	1846	59	13	12	3	5	16	16	17	32	10	42	45	270
Zweikampf	1845	1846	1	1	3	3	2	3	2	..	1	..	16
Schwere Verwundung	1845	1846	6	..	1	1	..	7	1	16
Mord und Todtschlag	1845	1846	..	2	2	4	7	3	11	..	8	2	43
Brandlegung	1845	1846	2	1	4	1	1	..	5	6	15	4	7	3	49
Zweifache Ehe	1845	1846	3	3
Pestübertretungen	1845	1846	73	15	31	54	31	85	213	81	154	..	335	278	1.518
Vorschubleistung	1845	1846	93	21	25	55	19	77	225	64	125	178	343	290	1.505
Verläumdung	1845	1846	45	28	45	71	20	43	130	89	179	..	89	61	926
	1845	1846	49	28	41	57	27	30	128	75	175	136	81	62	889
	1845	1846	25	3	11	6	2	5	49	37	135	..	21	12	363
	1845	1846	20	8	13	8	2	9	48	38	165	57	19	12	395
	1845	1846	1	..	1	5	9
	1845	1846	1	..	1	3	2	2	1	10
	1845	1846	235	235
	1845	1846	4	3	1	4	1	6	16	3	9	70	26	2	340
	1845	1846	12	5	6	5	2	1	5	2	4	..	7	1	95
	1845	1846	2	2	1	..	1	..	13	3	5	..	7	6	60
	1845	1846	2	1	12	2	6	4	2	7	44
Summe	1845	1846	3.252	915	755	445	236	856	4.234	1.722	5.095	..	2.095	1.793	22.529
	1845	1846	4.023	1.030	796	466	234	677	4.495	1.707	6.062	1.131	1.934	1.679	24.324
Erhobene Verbrechen, deren Urheber unbekannt oder flüchtig waren:															
In allen obigen Provinzen	1845	1846	2.205	740	524	230	158	617	1.483	494	393	..	5.826	3.022	16.762
	1845	1846	2.076	791	763	328	127	743	1.796	537	342	1.064	5.668	2.718	16.953
Totalsumme der angegebenen Verbrechen	1845	1846	5.457	1.655	1.279	675	394	1.493	5.717	2.216	5.488	..	7.921	4.815	39.291
	1845	1846	6.099	1.821	1.559	794	361	1.420	6.291	2.244	6.404	2.195	8.602	4.397	42.187

*) Die Hochverraths-Untersuchungen, die hier aufgenommen sind, haben bereits vorläufig durch Amnestie ihre Erledigung gefunden.

Bei näherer Prüfung der vorstehenden Tabelle zeigt sich zunächst fast überall eine Vermehrung der Verbrechen in dem Jahre 1846 gegen das Jahr 1845 die nach den vorliegenden Specialausweisen für mehrere Provinzen im Jahre 1847 noch greller hervortrat.

So war die Zahl der den Gerichten bekannt gewordenen Verbrechen, die zur Untersuchung bestimmter Personen Anlaß gaben, oder deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, folgende.

Provinzen.	Untersuchungen gegen bestimmte Personen.			Verbrechen, deren Thäter flüchtig oder unbekannt.			Z u s a m m e n.		
	1845	1846	1847	1845	1846	1847	1845	1846	1847
Oesterreich unter der Enns	3.252	4.023	4.957	2.205	2.076	2.284	5.457	6.099	7.241
Oesterreich ob der Enns	915	1.030	1.094	740	791	928	1.655	1.821	2.022
Steiermark	755	796	826	524	763	739	1.279	1.559	1.565
Kärnthen und Krain	445	466	594	230	328	385	675	794	979
Küstenland	236	234	301	158	127	157	394	361	458
Tirol	856	677	767	617	743	716	1.473	1.420	1.483
Böhmen	4.234	4.495	5.834	1.483	1.796	2.167	5.717	6.291	8.001
Mähren und Schlesien	1.722	1.707	3.822	494	537	683	2.216	2.244	4.505

Daraus zeigt sich eine betrübende Steigerung der Zahl der Verbrechen, da solche im Jahre 1847 im Vergleiche zum Jahre 1845, insbesondere in einigen Provinzen, als in Unter-Oesterreich und Böhmen, fast um ein Drittel, in Mähren und Schlesien beinahe um die Hälfte gestiegen war.

In dieser Zunahme sind wieder vorzugeweise die Angriffe auf das Eigenthum so vorwaltend, daß denselben fast ausschließlich die Vermehrung der Gesamtzahlen zuzuschreiben ist.

Die traurige Erscheinung des letzten Jahres und gerade in den angeführten Provinzen findet sehr nahe-liegende Erklärungsgründe. In Industriebezirken, wo von der Blüthe des Handels und der Fabrikation auch die Erwerbsquellen einer großen Bevölkerung bedingt sind, in Gegenden, wo die dürftigen Bewohner fast ausschließlich auf die einzige Frucht, welche sie ihrem Boden durch Jahre reichlich abzurufen vermochten, auf die Kartoffeln angewiesen waren, mußten die Stockung der ersteren, und die Mißernte der letzteren den Nothstand und die Verzweiflung auf das Höchste treiben.

Die Criminalacten aus Galizien und Schlesien insbesondere lieferten schaudererregende Bilder menschlichen Elendes, ja Fälle, wo der objective Thatbestand schwerer Verbrechen vorlag, aber die richterliche Anwendung der Strenge des Gesetzes vor der Unzurechnungsfähigkeit der Thäter zurückwich.

In den Berichten der Appellations- und Criminal-Obergerichte wurden auch diese besonderen, außer den Gränzen einer anderen als einer höchst unzureichenden palliativen Abhilfe durch die Regierungsgewalt liegenden Gründe hervorgehoben. Wo der Hunger ganzen Länderstrecken aus wirklichem Mangel droht, da vermögen die größten Opfer der öffentlichen Verwaltung, die ausdauerndste Mildthätigkeit der Privaten nach der Erfahrung nicht nachhaltig zu wirken. Der Segen des Bodens, der in diesem Jahre fast überall den Provinzen unseres schönen Vaterlandes zu Theil wird, läßt uns eine bessere Zukunft hoffen, und wenn es gelingt, die völlige Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes ohne Störung der sorgsamten Bodenkultur in's Leben zu rufen, wenn es gelingt, der letzteren immer mehr fleißige Hände zuzuführen und die noch unbenützt liegende Zeugungs-

Kraft der dankbaren Erde in vielen Gegenden zu wecken, wenn die Gemeinden durch die freie Bewegung erstarrend für die Zeiten der Prüfung hausväterliche Fürsorge treffen, so dürfen wir uns der erfreulichen Zuversicht hingeben, daß mit dem Jahre der Freiheit auch in diesen wichtigsten Verhältnissen eine günstige Wendung eintrete, und daß künftige Heimsuchungen die Völker besser gerüstet finden.

Bei Vorlage der Criminaltabellen wurden aber seit Jahren auch immer allgemeine Klagen laut über die Gründe der Vermehrung der Verbrechen, und über die Ursachen, daß so häufig die Schuldigen jeder Strafe entgingen. Sie lassen sich im Wesentlichen zurückführen auf die Unzulänglichkeit des bisherigen Volksunterrichtes, auf die schlechte Einrichtung der Gefängnisse, auf den Mangel einer geordneten Land- und Gemeindepolizei, auf die Schwäche der Patrimonialgerichtsbarkeit. Inquisiten, welche gar keine Schulbildung genossen, ja denen selbst die einfachsten Begriffe der Religion und Sittlichkeit, um so mehr die Anordnungen des Gesetzes völlig fremd waren, kamen insbesondere in den großen Städten nur zu häufig vor. Der Unterricht der Jugend bedingt die Zukunft des Staates. Hier ist ein weites Feld der Verbesserungen für die Verwaltung eröffnet; hier ist es auch vor Allem nothwendig, daß jeder Staatsbürger tief durchdrungen sei von den ihm obliegenden Pflichten. Hier hat die freie Presse eine große Sendung, und Jeder, welcher vor die Oeffentlichkeit mit Wort und Schrift zu treten sich berufen fühlt, übernimmt eine furchtbare Verantwortung für den Gebrauch seiner Gaben. Nicht die Farbe der politischen Ueberzeugung, die Jeder ehrlich und offen aussprechen soll, weil sohin der vorwaltende Grundton als Ausdruck der Mehrheit den Gang der Regierung in einem freien Staate bestimmen muß, wünschen wir zu einem trüben Grau verschwommen zu sehen, aber sittliche Würde soll über jede Rede und Schrift gebreitet seyn, sie soll nicht die Gefallenen zertreten, sondern versöhnend ihnen die Hand reichen, und sie auf gleichen Boden neben sich stellen. Der Cynismus der Presse, der bei der Erschütterung, welche mit unserer Revolution alle Nerven des politischen und socialen Lebens durchbebt, hier und da auftauchte, dieser Cynismus muß und wird verschwinden. Der Kampf ist nur ehrenwerth mit einem Gegner, den man achtet, und wer den Meinungsaustausch damit beginnt, daß er den Andersdenkenden mit Roth bewirft, macht sich selbst kampfunwürdig. Nicht durch die Zertrümmerung der Werke heidnischer Kunst ist der Sieg des Christenthumes, nicht durch die Bilderstürmerei die Verbreitung des Protestantismus herbeigeführt worden, denn in dem ultramontanen Rom wurden die Götterbilder, und in den Sälen der Protestanten die alten Gemälde am eifrigsten bewundert.

Die freie Presse vermag bei ernster Haltung am kräftigsten auf Unterricht und Bildung einzuwirken, und wenn sie ihre Aufgabe erkennt, nicht bloß mit Hohn und Spott nur negativ und vernichtend, sondern durch Belehrung und Ueberzeugung positiv und schaffend wirkt, wenn sie nicht dahin strebt, die zum Bedürfnisse der Einsicht in die Gesamtzustände und das Leben des Staates kaum erwachenden Massen zu lehren: Alles, was sie bisher als heilig und verehrungswürdig erkannten zu verachten, sondern unter denselben Verständnisse Verehrung und Liebe für das neu sich Gestaltende und Kenntniß und Achtung der Gesetze zu verbreiten bemüht ist, dann werden die Annalen unserer Criminalgerichtspflege bei günstigeren Resultaten der freien Presse dankbar Rechnung tragen müssen.

Daß bezüglich der Einrichtung der Gefängnisse und der Patrimonialgerichtsbarkeit die Umgestaltung in Angriff genommen werden müsse, wurde schon berührt. Die Land- und Gemeindepolizei muß aus der Gemeinde-Organisation hervorgehen, welche die Aufstellung einer Landsicherheitswache mit sich führen wird.

Es erübrigt nur noch, einen Ueberblick von dem Kostenaufwande zu geben, mit welchem die bisherige Gerichtsverfassung das Staatsärar belastete, und den Versuch einer annäherungsweise Darstellung jenes Aufwandes anzuknüpfen, welcher durch die ausschließende Uebernahme der Justizpflege von Seite des Staates mit völliger Aufhebung jeder Patrimonialjurisdiction und mit dem Principe der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erwachsen dürfte.

Nach den dem Justizministerium über den Gesamtaufwand für die Justizpflege in dem Jahre 1847 durch das General-Rechnungsdirectorium zugekommenen Tabellen ergibt sich Folgendes:

Es kosteten:

Im Jahre 1847	An Besoldungen, Quartiergeld, Personalzulagen, Diurnen und Pensionen	An sonstigen Ausgaben für Zinse der Ubbikation, Bauten, Kanzeleierfordernisse, Diäten	Zusammen
Die oberste Justizstelle	Die Senate in Wien fl. 242.680	fl. 22.885	265.465
	und in Verona " 180.226 (NB.) (Hier sind wegen Rechnungsübertragung auch Auslagen)	" 15.034 pro 1846 begriffen.)	195.260
Die landesfürstl. Justizverwaltung in Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns	darunter das n. ö. Appellationsgericht mit 141.830	15.054	306.380
Steiermark	Das inner-österr. Appellationsgericht kostete 103.667	5.758	100.084*
Kärnthen und Krain	Das Appellations-Gericht 55.408	12.814	68.732
Küstenland	detto detto 103.785	154.002	179.381
Tirol	detto detto 58.387	10.383	158.056
Böhmen	detto detto 108.848	17.083	182.943
Mähren und Schlesien	detto detto 33.209	8.290	108.848
Galizien		14.454	340.025
Dalmatien			97.207
	Summe 609.819		
	Summe der Kosten dieser Provinzial-Verwaltungen		1.798.629
Lombardie	Das Appellations-Gericht mit 131.195	1.047.277	105.914
Benedig	detto detto 141.637	1.027.012	111.954
	Summe 272.832	2.074.289	217.868
	882.651		
	Dazu noch die aufgelöste Hofcommission in Justizgesetzen (an Pensionen) 1.500		1.500
Im Ganzen	4.153.580	399.431	4.553.011
*) Hiezu müßten jedoch zum Theil wenigstens die Kosten der freilich auch mit der politischen Verwaltung beauftragten, aber doch jedenfalls als Justizbehörden amtierenden k. k. Districts-Commissariate, Pfliegergerichte und Landgerichte zugeschlagen werden in			
	Inner-Oesterreich		82.263
	Salzburg und Ober-Oesterreich		119.583
	Tirol		85.853
			5.840.710

Diese Ziffer zeigen, um wie viel kostspieliger die durchaus von landesfürstlichen Beamten besorgte Justizverwaltung im lombardisch-venetianischen Königreiche als in allen andern Provinzen war, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die durchgreifende Umgestaltung der Gerichtsverfassung große und dauernde Opfer unerläßlich fordert. Vor dieser darf und soll man aber nicht zurückschrecken, zumal dieselbe im innigsten Zusammenhange mit der Lösung des herrschaftlichen Unterthänigkeitsbandes u. s. f. steht.

Um wenigstens Anhaltspuncte über den Umfang und die Auslagen einer neuen Gerichts-Organisation zu gewinnen, scheint es am zweckmäßigsten, auf die französische Gerichtsverfassung zu blicken, welche für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Schwurgerichten berechnet ist, und daher einen Maßstab der Vergleichung darbietet; vor Allem aber eine nähere Uebersicht des Personalstandes der Gerichtsbehörden in der Lombardie und Benedig vorauszuschicken, weil gerade auch diese Jurisdictionseintheilung ein annehmbares Schema gewährt.

Das lombardisch-venetianische Königreich zählte im Jahre 1846 nach den statistischen Tafeln

1. in der Lombardie	2,670.873 Einwohner
2. in Benedig	2,257.200 detto
	Zusammen 4,928.933 Einwohner,

und umfaßt einen Flächenraum von 789 österreichischen Quadrat-Meilen, wovon auf die Lombardie 375 und auf Venedig 414 österreichische Quadrat-Meilen entfallen.

Rücksichtlich der politischen Eintheilung zerfällt die Lombardie in 9 und Venedig in 8 Delegationen. Die Justizpflege wurde daselbst von 21 Tribunalen 1. Instanz, 17 Stadt- und 133 Land-Präturen mit nachfolgendem Aufwande von Beamten, Dienern und um den beigefügten Gehalt versehen.

Es befinden sich nämlich in den Delegationsstädten:

In der Lombardie								In Venedig									
Hauptstadt der Delegation	Tribunale 1. Instanz				Stadt-Prätur				Hauptstadt der Delegation	Tribunale 1. Instanz				Stadt-Prätur			
	Beamte	Gehalte	Diener	Gehalte	Beamte	Gehalte	Diener	Gehalte		Beamte	Gehalte	Diener	Gehalte	Beamte	Gehalte	Diener	Gehalte
Mailand 3 Tribu- nale, 1 Civ., 1 Crim., 1 Merc. Ge- richt	106	122.500	36	11.677	20	12.100	7	2236	Venedig 3 Tribu- nale, 1 Civ., 1 Crim., 1 Merc. Ge- richt	94	110.900	36	12.435	18	11.200	7	2183
Verona	43	42.200	12	3.850	8	4.600	2	600	Berona	40	39.400	14	4.470	6	3.700	3	900
Cremona	20	21.600	8	2.600	3	1.600	1	300	Udine	34	34.300	11	3.512	4	2.400	2	600
Mantua	40	39.400	11	3.500	7	3.800	2	600	Padua	44	42.800	14	4.467	6	3.700	2	600
Bergamo	32	33.300	9	2.900	8	4.600	3	900	Vicenza	36	36.700	11	3.691	4	2.400	2	600
Como	30	31.300	9	2.900	5	2.900	2	600	Treviſo	34	34.300	11	3.517	3	1.600	2	600
Pavia	24	24.300	9	2.900	2	1.100	1	300	Rovigo	25	25.800	7	2.278	2	1.100	1	300
Lodi	20	21.600	8	2.658	2	1.100	1	300	Velluno	20	20.500	8	2.566	2	1.100	1	300
Sondrio	15	17.200	6	1.850	2	1.100	1	300									
Summe	330	353.400	108	34.845	57	32.900	20	6136	Summe	327	344.700	112	36.936	45	27.200	20	6083

Es haben somit I. die Tribunale erster Instanz in der Lombardie einen
 Beamtenstand von 330 Köpfen
 jene in Venedig einen Status von 327 „
 Zusammen 657 Köpfen
 mit einer Besoldung von 353.400 fl.
 in der Lombardie und von 344.700 „
 „ Venedig Zusammen 698.100 fl.
 umfaßt, während bei diesen Gerichten in der Lombardie 108 Diener mit 34.845 fl.
 in Venedig . . 112 „ „ 36.926 „
 Zusammen mit 71.781 „
 Summe 769.881 fl.
 besoldet waren. Der Kostenaufwand für die Tribunale erster Instanz betrug somit . . 769.881 fl.
 II. Die 17 Stadt-Präturen beschäftigten in der Lombardie 57 Beamte mit . . 32.900 fl.
 Gehalt und in
 Venedig . . 45 Beamte mit 27.200 fl.
 Gehalt — Zus. 102 Beamte mit 60.100 fl.
 Gehalt. Die Zahl der hierbei beschäftigten Diener war
 in der Lombardie 20 mit 6.136 fl.
 Besoldung, und in Venedig 20 „ 6.083 „
 zusammen 40 Diener mit 12.219 fl.
 Besoldung. Es betrug daher die Gesamtauslage für die Stadt-Präturen 72.319 fl.
 Werden hiezu die Gesamtauslagen für die Tribunale 1ster Instanz gerechnet mit 769.881 „
 so ergibt sich ein Kostenaufwand von 842.200 fl.

III. Die Land-Prätoren. Diese verursachten folgenden Kostenaufwand
Es waren nämlich a) in der Lombardie:

3 Prätoren 1ster Classe mit	24 Beamten, deren Gehalt	18.300 fl.
17 " 2ter " "	102 " " "	74.800 "
26 " 3ter " "	130 " " "	85.800 "
18 " 4ter " "	72 " " "	46.800 "
betrug. Somit waren bei 64 Land-Prätoren 328 Beamte mit Gehalt pr.		225.700 fl.
dann 5 Diurnisten " " "		1.370 "
Die Zahl der Diener bei denselben betrug 113 mit		33.900 "
		Besoldung, zusammen 260.970 fl.

b) In Venedig befanden sich

8 Prätoren 1ster Classe mit	64 Beamten mit einem Gehalte pr.	48.800 fl.
	dann 24 Diener mit Besoldung pr.	7.200 "
18 " 2ter " "	mit 108 Beamten mit einem Gehalte pr.	77.200 "
	dann 36 Diener mit Besoldung pr.	10.800 "
29 " 3ter " "	mit 145 Beamten mit einem Gehalte pr.	95.700 "
	dann 58 Diener mit Besoldung pr.	17.400 "
14 " 4ter " "	mit 56 Beamten mit einem Gehalte pr.	36.400 "
	dann 14 Diener mit Besoldung pr.	4.200 "
ferner befanden sich daselbst 7 Diurnisten mit		1.918 "
69 Prätoren mit 373 Beamten, 7 Diurnisten und 132 Dienern mit einem Aufwande pr.		301.618 fl.
Hiezu die Kosten der lombardischen Land-Prätoren pr.		260.970 "
so betrug der Kostenaufwand für die Land-Prätoren		562.588 fl.
Hiezu die Auslagen für die Tribunale 1ster Instanz und die Stadt-Prätoren zusammen pr.		842.200 "
Ergibt sich eine Summe pr.		1,404.788 fl.

Notariats-Archive bestanden: 1. In der Lombardie

11 mit 60 Beamten mit	32.277 fl. Gehalt,	
dann mit 3 Diurnisten	" 822 " "	
" 12 Dienern	" 3.100 " "	
zusammen 36.199 fl. Gehalt		36.199 fl.

2. In Venedig:

9 mit 38 Beamten mit	20.752 fl. Gehalt,	
" 12 Diurnisten	" 3.288 " "	
9 Diener	" 2.032 " "	
26.072 fl. Gehalt.		26.072 fl.
20 Notariats-Archive mit 98 Beamten, 15 Diurnisten und 21 Dienern mit	62.271 fl. Gehalt.	
Werden zu obigen Kosten pr.	1,404.788 fl.	
die Kosten der Notariats-Archive geschlagen mit	62.271 "	
so zeigt sich ein Gesamtkosten-Aufwand pr.	1,467.059 fl.	

In durchschnittlicher Berechnung würden sich nach obigen Angaben die Kosten an Besoldungen eines jeden der 21 Tribunale auf 36.185 fl.; einer der 17 Stadt-Prätoren auf 4.254 fl.; einer der 133 Land-Prätoren auf 4.305 fl., und eines Notariats-Archives auf 3.114 fl. C. M. belaufen.

Frankreich besitzt bei einem Flächeninhalte von ungefähr 9.738 Quadratmeilen und $34\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern:

I. 2.847 Friedensgerichte, jedes mit einem Friedensrichter, zum wenigsten zwei Supplenten, einen oder mehrere Greffiers und zwei Huissiers. Es entfällt daher im Durchschnitte auf $3\frac{3}{7}$ Quadratmeilen ein Friedensgericht.

Daß die Bestellung einer so großen Zahl kleiner Gerichte äußerst kostspielig ist, fällt von selbst auf.

Auf diese Weise würden für die österreichischen Provinzen, welche mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches 5.198 Quadratmeilen und ungefähr $16\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner zählen, mehr als 1.500 Einzelgerichte nothwendig seyn, und davon z. B. auf Oesterreich unter der Enns nach dem Flächen-Inhalte von 344 Quadratmeilen 100 solche Gerichte entfallen.

Ihrer Menge ungeachtet entsprechen aber doch die französischen Friedensgerichte den Erwartungen nicht. Denselben sind sowohl in Straf- als Civilsachen nur die unbedeutendsten Händel zugewiesen, und können keine andern zugewiesen werden, weil die Friedensrichter rechtsunkundige, schlecht besoldete und großen Theils auf bloßen Sportelbezug angewiesene Individuen sind. Die nothwendige Folge hiervon ist dann auch wieder eine sehr große Anzahl von Collegial-Gerichten erster Instanz, weil sonst die Rechtshilfe für Gegenstände von einigem Belange sehr weit entfernt ist.

Werden aber die Einzelgerichte mit rechtskundigen Individuen besetzt, so können ihnen auch Angelegenheiten von größerem Belange zugewiesen werden, was auf dem Lande von großem Vortheile ist, weil es dem Landmanne die Mühe erspart, sich erst zu dem entfernten Collegial-Gerichte begeben zu müssen. Dann können aber auch die Einzelgerichts-Bezirke etwas größer gemacht werden.

Demnach dürfte für die Einzelgerichte besser die Einrichtung zum Vorbilde dienen, wie sie für das lombardisch-venetianische Königreich rücksichtlich der Präturen getroffen wurde. Dieses Königreich, welches auf 788 Quadratmeilen ungefähr 5 Millionen Einwohner zählt, erhielt 150, und zwar 17 Stadt- und 133 Land-Präturen, so daß auf etwas mehr als 5 Quadratmeilen im Durchschnitte Eine entfiel. Demnach würden für die österreichischen Provinzen ungefähr 1.040, und darunter z. B. für Oesterreich unter der Enns 69 erforderlich seyn. Hier ist jedoch, wie sich von selbst versteht, nur von einer bloßen Durchschnittszahl die Rede; nach Terrain und Bevölkerung würden so wie im lombardisch-venetianischen Königreiche verschiedene Classen entstehen. Auch das Hilfspersonale würde hienach verschieden seyn.

II. Frankreich zählt ferner 361 Tribunale erster Instanz, also auf je 27 Quadratmeilen eines. Hierunter befinden sich:

- a) 279 einfache, jedes besetzt mit drei Richtern, den Präsidenten mit eingerechnet, wobei jedoch die Zahl der Untersuchungsrichter illimitirt ist; ferner mit drei oder mehr Supplenten, einem Staatsprocurator mit einem Substituten, einem Greffier und Unter-Greffier, dann mindestens vier Huissiers;
- b) 71 zusammengesetzte, jedes bestehend aus einem Präsidenten oder Vicepräsidenten, 5—8 Richtern, 4—6 Supplenten, einem Staatsprocurator mit zwei Substituten, einem Greffier und zwei Unter-Greffiers, dann den nöthigen Huissiers;
- c) 10 mehrfach zusammengesetzte. Jedes derselben hat einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, — 9—11 Richter nebst 6—8 Supplenten, einen Staatsprocurator mit vier Substituten und einen Greffier mit vier Unter-Greffiers, dann den erforderlichen Huissiers;
- d) das siebenfach zusammengesetzte Tribunal von Paris mit einem Präsidenten, Vicepräsidenten, 35 Richtern, 16 Supplenten, einem Staatsprocurator mit 14 Substituten, einem Greffier und 20 Unter-Greffiers, 2 Secretären und 30 Huissiers.

Ungeachtet dieser starken Besetzung wird doch von diesen Tribunalen in allen ihren Angelegenheiten nur in Versammlungen von drei Richtern entschieden, worin der Präsident bereits begriffen ist, eine Einrich-

tung, welche besonders in Strafsachen von vielen Schriftstellern lebhaft getadelt wird, weil die Competenz dieser Gerichte bis zu fünfjähriger Einsperrung reicht.

Würde nach obigem Vorschlage den Einzelgerichten ein größerer Wirkungskreis eingeräumt, als in Frankreich den Friedensrichtern, so würde auch eine so große Zahl von Collegialgerichten erster Instanz, welche sich für die hiesigen Provinzen auf circa 192, und darunter z. B. für Oesterreich unter der Enns auf mehr als 13 belaufen müßte, nicht nothwendig seyn, und es würde dagegen möglich werden, die zu errichtenden lieber in Versammlungen von fünf Mitgliedern urtheilen zu lassen, wie auch bisher über so schwere Strafen nicht in geringerer Anzahl gerichtet wurde.

Nimmt man auch hier auf die bisherige Einrichtung im lombardisch-venetianischen Königreiche Rücksicht, so ergäbe sich folgendes Verhältniß. Das lombardisch-venetianische Königreich besitzt auf 787 Quadratmeilen, wenn die Handelsgerichte abgeschlagen werden, 19 Civil- und Criminal-Collegialgerichte, also auf beiläufig 41 Quadratmeilen eines. Nach diesem Maßstabe wären daher für die übrigen Provinzen in Allem 128 — 129, und darunter z. B. für Oesterreich unter der Enns ungefähr 8 erforderlich. Größer würden aber die Collegialgerichts-Bezirke im Allgemeinen wohl nicht gemacht werden dürfen, da diese Gerichte in Straf- und Civilsachen die zweite Instanz für die bei den Einzelgerichten verhandelten Gegenstände und die Zuchtpolizeigerichte bilden sollen, und daher, da die Verhandlung auch bei ihnen öffentlich und mündlich seyn soll, für die Beschuldigten und Zeugen, so wie überhaupt für den Zweck der Untersuchung nicht zu weit entfernt seyn dürfen. Eine Verminderung der Zahl der Collegialgerichte könnte übrigens doch durch den zeitweisen Zusammentritt der Einzelrichter eines gewissen Bezirkes als Zuchtpolizeigericht erzielt werden. Die Besetzung derselben könnte bei der geringeren Bevölkerung und Streitlust geringer als im lombardisch-venetianischen Königreiche und eher die Besetzung der Collegialgerichte in andern Provinzen zum provisorischen Maßstabe dafür zu nehmen seyn.

III. In Frankreich bestehen weiters 25 (ehemals königliche) Gerichtshöfe mit folgender Besetzung:

- a) 13 derselben zählen jeder wenigstens 4 Präsidenten, 20 Räte, 1 General-Procurator mit 5 Substituten, 1 Greffier mit den nöthigen Unter-Greffiers und Huissiers.
- b) 10 derselben zählen jeder 5 Präsidenten, 25 Räte, 1 General-Procurator und 5 General-Advocaten und Substituten, 1 Greffier nebst den erforderlichen Unter-Greffiers und Huissiers.
- c) Der königliche Gerichtshof in Rennes hat 5 Präsidenten, 38 Räte, 10 Beamte des öffentlichen Ministeriums, 9 Greffiers und 25 Unter-Greffiers.
- d) Der k. Gerichtshof in Paris zählt 6 Präsidenten, 50 Räte, 1 General-Procurator, 4 General-Advocaten, 10 Substituten, 4 Secretäre, 9 Greffiers und 25 Huissiers.

Nach diesem Maßstabe würden für die österreichischen Provinzen, d. i. mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches, auf einen Flächen-Inhalt von 5.198 Quadratmeilen in Allem 13 solcher Gerichtshöfe erforderlich seyn. Somit würden die jetzt bestehenden 7 Appellationsgerichte auf diese Zahl oder doch auf 12 vermehrt rücksichtlich getrennt werden müssen. Demnach würden z. B. in Böhmen, welches 884 Quadratmeilen zählt, und um so mehr in Galizien wenigstens zwei errichtet werden müssen. Eine Verringerung dieser Zahl wäre auch wohl gar nicht thunlich, denn, wenn gleich die Mitglieder derselben zu Abhaltung der Assisen an die Orte der zu diesem Zwecke geeignet gelegenen Collegialgerichte abgeordnet werden, so dürften sie doch schon darum nicht zu weit entfernt seyn, weil sie zuvor nach Einführung einer neuen definitiven Strafproceßordnung wohl auch als Anklagekammern über die Stellung vor die Assisen zu entscheiden haben werden. Andererseits machen diese Gerichtshöfe die zweite Instanz für die beiden Collegialgerichten in erster Instanz gefällten Erkenntnisse über Vergehen und für Civilsachen überhaupt aus; auch in zweiter Instanz soll aber öffentlich und mündlich verhandelt werden, was bei großer Entfernung ganz unmöglich wäre.

Die Appellationsgerichte würden daher seiner Zeit ganz nach jenem Maßstabe, wie in Frankreich die königl. Gerichtshöfe eingerichtet werden müssen.

IV. In Frankreich besteht endlich der Cassationshof. Sein voller Stand beträgt 4 Präsidenten, 48 Rätbe, 1 General-Staatsprocurator mit 6 Substituten, 1 Greffier und 4 Unter-Greffiers.

Mit Rücksicht auf Flächen-Inhalt und Bevölkerung entfielen auf die Provinzen, mit Ausnahme der Lombardie und Venedigs ungefähr die Hälfte dieser Besetzung, welche stärker wäre, als jene der Wiener Senate des obersten Gerichtshofes, ohne daß jedoch hier vor der Hand eine Veränderung nothwendig würde, wohl aber muß zur Besorgung der Ministerialgeschäfte ein eigenes Personale vorausgesetzt werden.

Wird nun nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen ein beiläufiger Ueberschlag der mit einer neuen Gerichts-Organisation muthmaßlich erwachsenden Kosten versucht, so ergibt sich folgendes Resultat:

I. Für die 1.040 Einzelgerichte in den Provinzen mit Ausschluß der Lombardie und Venedigs:

Die jährlichen Durchschnittskosten einer Stadt-Prätur im lomb. venet. Königreich betragen	4.254 fl.
„ einer Land-Prätur	4.305 „
„ „ der 30 l. f. Pfliegerichte im Innkreise und Salzburg	3.986 „
„ „ „ 23 l. f. Bezirks-Commissariate in Kärnthen und Krain	3.576 „
„ „ „ 23 l. f. Bezirks-Commissariate im Küstenlande	3.733 „
„ „ „ 74 l. f. Landgerichte in Tirol	3.417 „
	23.671 fl.

Im Durchschnitte kam also ein derlei Einzelgericht jährlich auf 3.945 fl. 10 fr.

Wenn nun gleich in den deutsch-slavischen Provinzen mit Ausschließung der den genannten l. f. Unterbehörden auch zustehenden politischen Geschäfte und mit Berücksichtigung der billigeren Lebensverhältnisse die Kosten eines Einzelgerichtes (1 Richter, 1 Adjunct, 2 Kanzlei-Individuen und 2 Diener) als geringer angeschlagen werden können, so dürften doch mit Bedachtnahme darauf, daß auch hier verschiedene Classen der Besoldung und größere Bezirke vorausgesetzt werden, insbesondere aber darauf, daß das Institut der Staatsanwaltschaft mit den Auslagen für Anwälte und Substituten und Kanzlei-Individuen bei jedem Collegialgerichte, schon in theilweise Repartition ihrer Amtsthätigkeit bei den Einzelgerichten und somit des dadurch erzeugten Kostenaufwandes auch hier in Betracht gezogen werden müsse, die Kosten eines Einzelgerichtes durchschnittlich auf 4.300 fl. angenommen werden.

Die 1.040 Einzelgerichte würden also 4.472.000 fl. circa kosten.

II. Tribunale oder Collegialgerichte erster Instanz würden nach obiger Darstellung 129 erfordert, und wenn man die mehrfache Zusammensetzung eines solchen in Wien und in den Hauptstädten den Provinzen, dann die abgesonderten Mercantill- und Handelsgerichte ins Auge faßt, dürfte die Voraussetzung einer Aufstellung von 140 Collegialgerichten in jenen Provinzen gerechtfertigt seyn.

In der Lombardie und Venedig kostete ein solches Tribunal im Durchschnitte 36.185 fl. jährlich. Wenn aber den Verhältnissen der deutschen und slavischen Provinzen angemessen und mit Rücksicht auf die nothwendige Zahl der Rätbe auch für die Rathskammer angenommen wird, daß durchschnittlich ein Collegialgericht mit 7 Rätben und einen Präsidenten besetzt sei, daß die Gehalte der Rätbe mit Bedachtnahme auf den Sitz der Gerichte und die Dienstdauer in Abstufungen, und zwar von 1.200 fl. bis 2.000 fl., die der Präsidenten von 2500—4000 fl. bemessen würden, so würden 135 Präsidenten (da auf die mehrfache Zusammensetzung in den Hauptstädten schon vorgedacht ist, so sind in dieser Zahl auch zweite Präsidenten oder Vicepräsidenten inbegriffen) und 980 Rätbe etwa folgenden Aufwand an Gehalten erfordern:

86 Präsidenten mit 2.500 fl.	213.000 fl.
37 „ „ 3.000 „	111.000 „

17 Präsidenten mit 4.000 fl.	68.000 fl.
	<u>392.000 "</u>
280 Rätbe à 1.200 fl.	336.000 fl.
280 " à 1.400 "	392.000 "
140 " à 1.600 "	234.000 "
140 " à 1.800 "	251.000 "
140 " à 2.000 "	280.000 "
	<u>1,493.000 fl.</u>
Summe	1,885.000 fl.

Wenn dazu für jedes der 140 Tribunale, mit Rücksicht auf die derzeitige Einrichtung und dießfälligen Kosten der Stadt- und Landrechte, auf die bei den Collegialgerichten zu führenden öffentlichen Bücher (Kreistafeln), auf das Hilfs- und Kerkerpersonale, auf die Kanzleibedürfnisse, auf die Reiseauslagen, auf die baulichen Herstellungen und Reparaturen der Untersuchungsarreste, auf die entfallenden Pensionen und sofort ein jährlicher Durchschnittsbetrag von 25.000 fl. gerechnet wird, so ist ein solcher Betrag gewiß nicht zu hoch angesetzt, und dürfte der Ueberschuß bei den kleinen Tribunalen den Ausfall bei den größern kaum decken.

Diese Auslagen würden also betragen:

bei 140 Tribunalen 3,500.000 fl.

Wird nun noch das Institut der Staatsanwaltschaft schon mit Rücksicht auf die bei den Einzelgerichten davon ins Auge gefaßten Auslagen für jedes Tribunal mit 4.000 fl. durchschnittlich in Anschlag gebracht, so ergäbe sich eine Summe von 560.000 "

III. Wenn nun selbst angenommen wird, daß die Kosten des Cassationshofes und der Appellationsgerichte oder Oberlandesgerichte (welche zwar vermehrt werden müssen, aber auch kleiner gemacht werden könnten) nicht wachsen, so muß doch noch die Oberanwaltschaft bei denselben etwa mit 10.000 fl. für jedes der 12 Oberlandesgerichte und die General-Staatsprocuratur mit 30.000 fl., zusammen also mit 150.000 fl. in Anschlag gebracht werden und es würden sich beiläufig folgende Auslagen herausstellen:

Für die Einzelgerichte (Bezirks-, Friedensrichter, Prätores)	4,472.000 fl.
" das Rathspersonale der Collegialgerichte	1,885.000 "
" die sonstigen Beamten und Auslagen bei denselben	3,500.000 "
" " Staatsanwaltschaften bei denselben	560.000 "
" " Ober- und General-Staatsanwaltschaft	150.000 "
" " Appellations- oder Obergerichte	609.819 "
" " Cassationshof (wie oben)	265.000 "
	<u>11,441.819 fl.</u>

Hierin sind die in den Justiz-Stat bisher auch nicht einbezogenen Auslagen für den Bau und die Instandhaltung der Strafhäuser, deren Verwaltung und die Verpflegung der Gefangenen, dann die Kosten des Justiz-Ministeriums nicht inbegriffen. Letztere glaubte man derzeit noch nicht berechnen zu können, weil in der That solche Auslagen außer dem Gehalte des Ministers nicht organisiert sind, und durch das Wegfallen der staatsrätblichen Justizsection gedeckt erscheinen.

Um einen Anhaltspunct zu gewinnen, wie sich denn die den Magistraten und Patrimonial-Gerichtsherrn durch die Justizpflege erwachsenen Auslagen und die allfälligen Erträgnisse an den Gerichts- und Grundbuch-Taxen zu den oben approximativ ausgemittelten Kosten l. f. Gerichte verhalten, ist man nur in der Lage beispielweise ein kleines vergleichendes Bild durchzuführen, und zwar an dem Viertel Ober-Wienerwald in

Oesterreich unter der Enns, für welches bereits die dießfalls von allen Dominien abgeforderten Tabellen vollständig vorliegen.

In diesem Kreise besteht bisher kein einziges l. f. Collegialgericht, auch kein als Collegium organisirter Magistrat, und es wurde die Gerichtsbarkeit von 159 Magistraten und Dominien (worunter freilich auch einige bloß Grundbuchsherrschaften) verwaltet.

Die Kosten dieser Civilgerichts-Verwaltung wird von allen diesen Dominien nach einem fünfjährigen Durchschnitte angegeben für ein Jahr mit 138.858 fl. 7 fr.

Die Erträgnisse der Civil Gerichtsverwaltung werden nach gleichem Durchschnitte und mit Einrechnung des Laudemiums und Mortuars (welches nur einige wenige Dominien ausdrücklich aussschieden) angeschlagen 257.458 „ 23 fr.
 ab 138.858 „ 7 „

Diese überstiegen also die Auslagen um 118.600 fl. 16 fr.

Dagegen werden die Kosten der Criminalpflege von den damit betrauten Dominien im Jahresdurchschnitte mit 41.771 fl. 9 fr.
 als reine Last angesehen, welche mit 138.858 „ 7 „
 für die Civilverwaltung einen Gesamt-Aufwand darstellen von 180.629 „ 16 fr.
 ohne Rücksicht auf die durch die Taxen und Gerichtsbezüge erzielte Deckung.

Wenn nach obigen beiläufigen Annahmen für diesen Kreis, welcher 97 Quadratmeilen area und eine Bevölkerung von 250.000 Einwohnern umfaßt, sich etwa entziffern würden 2 Collegialgerichte im Besoldungsstande des Rechtspersonales für jedes (1 Präses à 2.500 fl., 4 Rätthe à 1.200, 3 à 1.400 fl.) pr. 11.500 fl.
 und der sonstigen Besoldungs- und andern Auslagen pr. 25.000 „
 also pr. 36.500 fl. zusammen, für beide also pr. 73.000 fl.
 dann 18 Einzelgerichte à 4.300 fl., zusammen pr. 77.400 fl.
 endlich noch die besondern Auslagen für die Staatsanwaltschaft à 4.000 fl. bei jedem Collegialgericht, somit für beide noch 8000 „
 so ergäbe sich ein Gesammtaufwand für die Gerichtspflege erster Instanz in diesem Kreise von 158.400 fl.,

welcher noch immer unter den angeblichen Kosten der Privat-Gerichtsherren bliebe, und zu deren Deckung wenigstens der vollkommen entsprechende Theil des Erträgnisses der Civilgerichtsbarkeit, soweit sie an Taxen Stämpeln und Grundbuchgebühren noch fortzubestehen hätten, ohne weiters an das Staats-Aerar fallen müßte.

Diese Eventualitäten weiter auszuführen ist hier nicht der Platz.

Das Justizministerium ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß jedenfalls, um eine wohlgeordnete Gerichts-Organisirung auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchzuführen, große Anstrengungen und Opfer an Zeit, geistigen Kräften und materiellen Mitteln gebracht werden müssen, daß aber aus diesen Opfern die segensreichsten Früchte erwachsen werden, weil nur durch solche Einrichtungen die Grundbedingungen der bürgerlichen Freiheit, gleiche Justizpflege und unmittelbare Stellung des Einzelnen unter die vom Staate ausfließende gesetzgebende und richterliche Gewalt erzielet werden können.